

Änderungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag der BFG

Änderung	Begründung
<p>Der Gesellschaftsvertrag der BFG-Bernburger Freizeit GmbH in der Fassung vom 29.09.2009, Notar Eckert in Bernburg (Saale), Nr. 1012 UR 2009, wird in folgenden Punkten geändert:</p> <p>1. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat.“</p> <p>b. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird Abs. 3. Der bisherige § 7 Abs. 3 wird Abs. 4. Der bisherige § 7 Abs. 4 wird Abs. 5. Der bisherige § 7 Abs. 5 wird Abs. 6. Der bisherige § 7 Abs. 6 wird Abs. 7.</p> <p>2. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Abs. 1 wird durch Folgendes ersetzt:</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Einberufung kann auch in elektroni-</p>	<p>Umstellung Zuständigkeit vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Vereinfachung der Ladung zur Gesellschafterversammlung, „mittels eingeschriebenem Brief“ wurde gestrichen, die Einberufung in elektronischer Form – allerdings mit Signatur – eingefügt.</p>

Änderungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag der BFG

scher Form erfolgen (§§ 127, 126, 126 a BGB).

b.

In Abs. 2 wird der Satz „die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt“ ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. eines jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden folgende Ziffern angefügt:

„8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

9. die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „gemäß 119 Abs. 2 GO LSA“ durch die Angabe „gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a. § 11 Abs. 2 wird durch Folgendes ersetzt:

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen

Konkretisierung nach HGB.

Umstellung Zuständigkeit vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung.

Änderung aufgrund der Aufhebung der Gemeindeordnung, gleiche Regelung nun in § 131 Abs. 2 KVG LSA.

Anpassung der Ladungsvorschriften an die der Gesellschafterversammlung, Vereinfachung siehe oben.

Änderungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag der BFG

mit einer Frist von 10 Tagen. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126 a BGB). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

b. In § 11 Abs. 7 Satz 1 wird hinter dem Wort „telegrafischer“ eingefügt: „,elektronischer“.

c. In § 11 Abs. 7 Satz 2 wird hinter dem Wort „schriftlicher“ eingefügt: „,elektronischer“

6. § 12 Abs. 3 wird durch Folgendes ersetzt:

(3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a. § 13 Satz 2 wird durch Folgendes ersetzt:

Der Wirtschaftsplan umfasst den Ergebnis- und Finanzplan, eine 5-jährige mittelfristige Planung, eine Stellenübersicht und den Investitionsplan.

b. Hinter § 13 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 4 Satz 1 wird durch Folgendes ersetzt:

Umstellung Zuständigkeit vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung.

Änderungen aufgrund der Änderung des KVG LSA in § 133 Abs. 1 Nr. 1.

Änderungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag der BFG

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach dessen Vorschriften zu prüfen.

b. In Abs. 6 wird „ § 129 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt“ durch „§ 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Änderung aufgrund der Änderung des KVG LSA in § 133 Abs. 1 Nr. 3.

Änderung aufgrund der Aufhebung der Gemeindeordnung, gleiche Regelung nun in § 140 Abs. 3 KVG LSA.